



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Bezugspreis monatlich 0,50 Reichsmark ohne die Bestellgebühr. - Anzeigen: die 3 gespaltene Pettizeile 1,- Reichsmark Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 Reichsmark - Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Nur Postbezug zulässig.

### Konzentrationen im graphischen Gewerbe.

#### II. Einflussnahme der Lieferkonzerne.

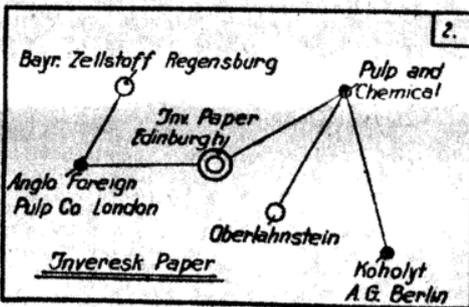
In dem Hugenberg-Unternehmen haben wir einen Konzern kennen gelernt, der auf eine zweifache Art und Weise Einfluss auf die graphische Industrie zu gewinnen versucht. Einmal gliederte der Hugenberg-Konzern, wie das bei der Scherl-Gesellschaft der Fall ist, graphische Anstalten direkt an; des anderen geht man darauf hinaus, durch den Nachrichten- und vor allen Dingen durch das Anzeigengeschäft graphische Anstalten mittelbar von sich abhängig zu machen. Den letzten Weg, den Weg der indirekten Einflussnahme, gehen mit Vorliebe die großen Papiererzeuger. In dem Bestreben der Papierkonzerne, Einfluss auf das graphische Gewerbe zu erhalten, prägt sich an und für sich die Tendenz der Rohstoffherzeugung aus, Einfluss auf die Weiterverarbeitung zu erhalten, die den von ihnen produzierten Rohstoff verbraucht. Ist die Konzentration im Hugenberg-Konzern auf rein politische Ursachen, die Beeinflussung des Lieferpublikums zugunsten der Schwerindustrie, zurückzuführen, so wird das Hinübergreifen der großen Papierkonzerne durchweg von markt- und produktions-technischen Gesichtspunkten bestimmt. Indem man den Versuch macht, den Absatz zu regulieren, den Markt in Ordnung zu bringen, erhält man Einfluss auf die Wirtschaftsführung und damit vor allen Dingen auf die Preispolitik der Papierverbraucher. Deshalb das Hinübergreifen der Papierkonzerne in das graphische Gewerbe nichts anderes ist, als die bekannte Form der „Preisstabilisierung“.

In der Regel handelt es sich bei den Papiererzeugern, die irgendwie festen Fuß im graphischen Gewerbe gefaßt haben, um große, mit hohem Kapital ausgerüstete Riesengebilde. Um die Gliederung solcher Konzerne kennen zu lernen, wollen wir uns hier mit einem der größten Papiererzeuger Deutschlands beschäftigen. Es handelt sich um die Zellstofffabrik Waldhof A.G. in Mannheim. Das Unternehmen ist mit einem Kapital von rund 28 Millionen Mark ausgerüstet und verfügt über eine ganze

der größten deutschen Trusts, der I.G.-Farbenindustrie, und, über die Berliner Glanzfilm A.-G., nach der Rodat-Gesellschaft führen, die Fabriken in der ganzen Welt, so in Nordamerika, Frankreich, Australien, Kanada usw. unterhält. Ähnliche Ausweitungen in der Verbindung Papierindustrie und graphisches Gewerbe finden wir vor allem beim Hartmann-Konzern, der weiter unten behandelt werden soll.

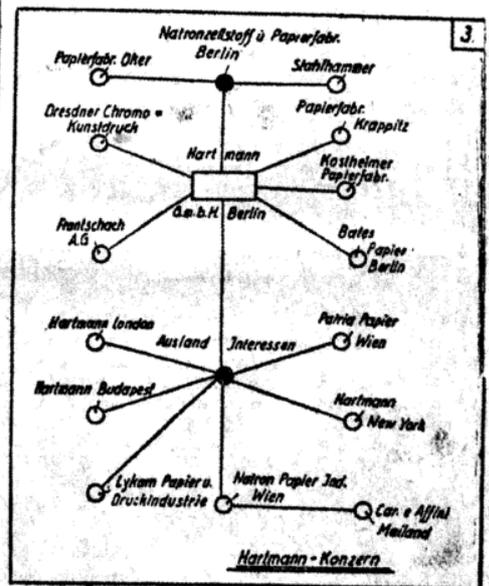
Die Einflussnahme der großen Papiererzeuger auf das graphische Gewerbe geschieht, wie wir schon bereits oben bemerkt haben, fast immer unmittelbar. Es ist auch schwer, die Richtung und die Grenzen dieses Einflusses genau zu bestimmen. Sofern kein Schuldverhältnis zwischen Papiererzeuger und Papierverbraucher vorliegt - eine Angelegenheit, die dem Papiererzeuger im Interesse des Einflusses und des Absatzes nicht unwillkommen ist -, basiert die feste Verbindung zwischen Erzeuger und Verbraucher auf zwei Ursachen: Der Verbraucher ist in seinen Lieferungen gewöhnlich an feste Termine gebunden; er muß also darauf sehen, daß er von seiner Papierfabrik vor allen Dingen pünktlich, und zwar mit einer

Stinnes auf dem Umweg über Hugenberg über einen gut ausgebauten Nachrichtendienst (Telegraphen-Union) und ein erstklassiges Anzeigengeschäft (Haagenstein u. Bogler). Dazu kam durch die Roholzt A.-G. eine starke Monopolisierung einer für das graphische Gewerbe lebenswichtigen Rohstoffindustrie. Der Versuch Stinnes wurde unterstützt durch die vor Jahren herrschende Materialknappheit auch an Papier. Unleugbar hat Stinnes durch die Roholzt A.-G. starken Einfluss auf einen Teil der öffentlichen Meinung erhalten. Der Versuch scheiterte mit dem Zerfall des Stinnes-Konzerns. In der Stinnes'schen Konkursmasse war naturgemäß die Roholzt A.-G. einer der besten Happen, um den ein wütender Streit zwischen den Interessenten entbrannte.

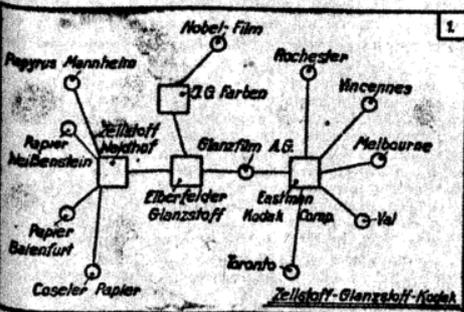


Ware beliefert wird, die in der Qualität immer gleich ist. Der Begriff der Typenware, des Standards, hat sich dann auch im Verhältnis zwischen Papierfabrik und Verbraucher frühzeitig und stark ausgebildet und ist die Grundlage für eine Art Konzentration im graphischen Gewerbe geworden, die man als „latte“ Konzentrierung bezeichnen kann. Das Verbindungsmittel ist der langfristige Liefervertrag.

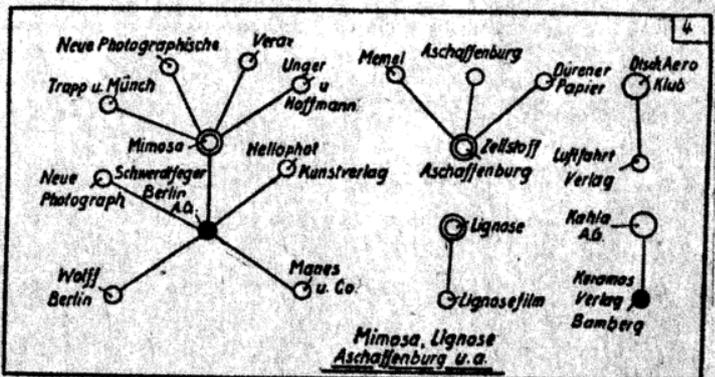
Da das graphische Gewerbe an der Bildung der öffentlichen Meinung wesentlich beteiligt ist, hat diese Art von Konzentrierung schon sehr oft zu öffentlichen Erörterungen geführt. Wenn sich die Einflussnahme der großen Papiererzeuger nur auf markt- und produktions-technisches Gebiet erstreckt, liegt in der ganzen Entwicklung kaum eine Gefahr. Wir haben aber in der Wirtschafts- und der politischen Geschichte einen großzügigen Versuch erlebt, durch eine Monopolisierung des Rohstoffs, des Papiers, einen Teil der graphischen Industrie in Abhängigkeit von einer bestimmten politischen Tendenz zu bringen. Dieser Versuch knüpft sich an den Namen des verstorbenen Großindustriellen Hugo Stinnes. In die mannigfaltigen Interessen des 1924/25 vertrachteten Stinnes-Konzerns wurden auch die Königsberger Zellstofffabriken und Chemische Werke Roholzt A.-G. in Berlin einbezogen. Im Besitz der Roholzt A.-G. beherrschte Stinnes ohne Zweifel einen wesentlichen Teil der Zellstoff- und Papierfabrikation Deutschlands. An und für sich verfügte



Schließlich kam ein Verkauf an die Inverest Paper Co. Ltd., Edinburgh zustande. In letzter Zeit sprach man in Fachkreisen sehr viel über den Rückkauf der Roholzt A.-G. durch eine deutsche Gruppe. Andererseits zweifelt man daran, daß die Roholzt A.-G. überhaupt regelrecht an die Inverest Paper Co. Ltd. übergegangen ist. Ueber die Einzelheiten des Kaufs wenigstens hat die Öffentlichkeit sehr wenig erfahren und es gibt Stimmen, die behaupten, daß die wertvolle und äußerst rentable Roholzt A.-G.



Reihe von Papierfabriken, so die Papierfabrik Weihenstephan A.-G., Dillweissenstein in Baden, die Papierfabriken Untertochen G. m. b. H., Untertochen bei Malen in Württemberg, die Aktienpapierfabrik Regensburg in Miling, die Papierfabrik Baienfurt in Baienfurt und die Coseler Cellulose- und Papierfabrik in Berlin. Daneben verfügt die Waldhof A.-G. aber auch über wichtige Rohstoffquellen im Auslande. Zu nennen ist hier die Zellstofffabrik Waldhof, Bernau in Estland. Die Suche nach reichen Rohstoffquellen gibt diesen Gebilden schon an und für sich internationales Gepräge. Dazu kommt das Bestreben, sich an internationale Unternehmen anzuschließen, um den Absatz zu sichern. So greift die Waldhof A.-G. nicht nur in die Textilindustrie (Wismutsteingruppe) über, sondern sie hat auch Anschluss an die großen internationalen Konzerne Deutschlands. Hier ist vor allem die Verbindung mit dem großen deutschen Kunstseidenkonzern, den Eberfelder Glanzstofffabriken wichtig, von denen wiederum Verbindungen nach einem



immer in deutschen Händen, z. B. in denen des Herrn Hugenberg geblieben ist. In der Wilhelm Hartmann u. Co., G. m. b. H.,

Berlin, lernen wir eine recht typische Verbindung zwischen der Papierindustrie und dem graphischen Gewerbe kennen. Diese wird auch dadurch interessant, daß sich die mannigfaltigen Bestandteile des Konzerns direkt Druckanstalten angegliedert haben. Die Hauptbestandteile des Konzerns sind 1. die Natronzellstoff- und Papierfabriken A.-G. in Berlin mit der Oberbischliffen Zellstoffwerke A.-G., der Papierfabrik Oker A.-G., beide in Berlin, und der Fabrik cellulose papier „Natron“ Sp. A. in Kolchat, Stahlhammer, 2. Papierfabrik Krappitz A.-G. in Berlin, 3. der Dresdener Chromo- und Kunstdruckpapierfabrik Krause u. Baumann, Heidenau, 4. der Koftheimer Cellulose- und Papierfabrik A.-G., Mainz-Koftheim, 5. Gräßlich Hendei von Donnersmarck'sche Papierfabrik Frankschach A.-G. in Berlin und 6. Bates Papierfabrik A.-G., Berlin. Dazu kommen zahlreiche ausländische Interessen, unter denen hier vor allem die Leutnant Josephthal A.-G. für Papier- und Druckindustrie in Wien interessiert. Eine direkte Einflußnahme des Rohstoff-erzeugers auf das graphische Gewerbe liegt auch bei der Mimosa A.-G., Fabrik photographischer Papiere in Dresden vor. Die einzelne Gliederung wird aus unserem vierten Schaubild deutlich. Die Mimosa A.-G. arbeitet mit einem Kapital von zwei Millionen Mark. Ähnlich wie die Mimosa lehnt sich die A.-G. Vignole in Berlin an die chemische Industrie an. Die Vignole hat ein Kapital von rund fünf Millionen Mark und betätigt sich in der Hauptsache auf dem Gebiete des Films (lichtempfindliche Papiere).

Neben der Mimosa und Vignole gibt es noch eine ganze Reihe von Unternehmungen in großen Wirtschaftszweigen, die sowohl Verlags- als auch Druckanstalten unterhalten. An dieser Stelle soll nur der Luftfahrtverlag des deutschen Aeroclubs und der Keramoserlag in Bamberg, der dem großen Porzellanzweig, der Kahla A.-G., angehörend ist, genannt werden.

## Das Intrafftreten des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Der 1. Juli stellt in der Geschichte des deutschen Arbeitsrechts und der deutschen Gerichtsverfassung einen bedeutsamen Wendepunkt dar: In ihm geht die richterliche Vollziehung des materiellen Arbeitsrechts auf die Arbeitsgerichtsbehörden über. Der Zeitschnitt sachlich, räumlich und personell beschränkter, im wesentlichen kommunaler Gerichtsbarkeit, der durch das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 und durch das Kaufmannsgerichtsgesetz von 1904 gekennzeichnet ist, hat sein Ende erreicht. Nach jahrelangem Kampf um die Gestalt der Arbeitsgerichte nahm am 1. Juli ein dreifacher Aufbau von staatlichen Arbeitsgerichten seine Tätigkeit auf.

Das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 war eines der Besetze jener kurzen sozialpolitischen Ära, die durch die Februarrevolution Wilhelm II. von 1890 eingeleitet worden war. Der Kaiser gedachte — zugleich unter dem Eindruck des großen Bergarbeiterstreiks und im Kampfe mit Bismarck — durch soziale Reformen die Arbeiterchaft der immer stärker werdenden Sozialdemokratie zu entfremden. Die Aufgabe der Gewerbegerichte lag auf dem Gebiete des Einzelarbeitsvertrages. Hier sollten sie nach der Begründung „durch eine auf Sachkunde beruhende unparteiische Rechtsprechung das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewinnen“. Seine

Ergänzung fand das Gesetz vierzehn Jahre später durch das Kaufmannsgerichtsgesetz.

In den 37 bzw. 23 Jahren der Geltung der beiden Gesetze hat sich eine ungeheure Entwicklung auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens vollzogen. Als das Gewerbegerichtsgesetz in Kraft trat, gab es noch kein einheitliches bürgerliches Recht; römisches Recht, allgemeines Landrecht und eine bunte Mustertafel von Landesrechten bestimmten neben den kümmerlichen Ansätzen der Gewerbeordnung das gewerbliche Arbeitsverhältnis; erst zehn Jahre später, 1900, schuf das Bürgerliche Gesetzbuch die Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts. Die Gewerkschaften lagen 1890, vom Sozialistengesetz mitgetroffen, am Boden. Die erste Gewerkschaftstatistik nach dem Fall des Sozialistengesetzes ergab 53 Zentralverbände mit 227 733 Mitgliedern und etwa 120 000 in anderer Form organisierte Arbeiter. Wer wollte damals etwas vom Tarifvertrag oder vom kollektiven Arbeitsrecht? Auf dieser Grundlage erwuchs die Arbeit der Gewerbegerichte und später der Kaufmannsgerichte, auf dieser Grundlage schufen sie die Anfänge des deutschen Arbeitsrechts. Sie entbedenken allmählich den Tarifvertrag für das Recht, füllten den dürftigen Rahmen der zersplitterten Gesetzgebung mit Inhalt und erwiesen sich als wirksame Faktoren der Rechtschöpfung zu einer Zeit, in der die zünftige Rechtswissenschaft und die ordentlichen Gerichte nichts von jenem Recht ahnten, das noch immer mehr die Lebensgrundlage des weitaus größten Teiles des Volkes wurde. Neben der Wirksamkeit der Gewerkschaften waren es ihre Veröffentlichungen, ihre Kongresse, ihre Wortführer, wie Fleck, Brenner, von Schulz, die die Gesetzgebung und Praxis des Arbeitsrechts vorwärts trieben; ihre Rechtsprechung war der Stoff, aus dem der geniale Philipp Lotmar 1902 das erste epochenmachende Werk über den Arbeitsvertrag formte, das — trotz mancher Mängel — unerreich geblieben und noch heute eine unerlöschliche Fundgrube arbeitsrechtlicher Forschung ist. Gern denkt die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft in diesem Augenblick der gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Tätigkeit, an deren Praxis ihre Vertreter als Beisitzer lebhaftesten Anteil hatten, während die Wahlen zu den Gerichten ein wirksamer Antrieb gewerkschaftlicher Agitation, ein Gradmesser gewerkschaftlicher Anziehungskraft über den Kreis der Mitglieder hinaus, zum Teil — so in der kaufmännischen Angestelltenbewegung — geradezu der Erwecker der gewerkschaftlichen Bewegung überhaupt waren.

Mit dem 1. Juli 1927 endete diese Epoche. Unter anderen Vorgehensweisen beginnen die neuen Arbeitsgerichtsbehörden ihre Tätigkeit. Nicht kaiserliche Erlasse, sondern Willensäußerungen des demokratischen, republikanischen Deutschland stehen an ihrer Wiege. Vängig war der Rahmen zu eng, in dem sich die gewerbe- und kaufmannsgerichtliche Tätigkeit bewegte. Neue Schichten der abhängigen Arbeit drängten, besonders seit der Revolution, mit Macht, der den Sondergerichten nachgerühmten Vorzüge einer volkstümlichen, raschen und billigen, auf die Mitwirkung von Laien sich stützenden Rechtsprechung teilhaftig zu werden; die zum gewerkschaftlichen Bewußtsein erwachenden Landarbeiter, die Arbeiter der öffentlichen Betriebe in Stadt und Staat, das weite Heer der erst kürzlich dem Gewerkschaftsgedanken zugänglich gewordenen Angestellten, die Hausangestellten meldeten ihre Rechte an. Die Ausbreitung der Gewerkschaften auf das ganze Land weckte die Forderung einer räumlichen Verallgemeinerung der Sondergerichte, und schließlich besetzte die Tatsache der an

Mitgliederzahl und an politischer und sozialer Bedeutung gewaltig gestiegenen Gewerkschaften ihre weitestgehende Berücksichtigung in einer allgemeinen arbeitsgerichtlichen Organisation.

Seit 1919 geht der Streit um die Organisation und den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichte. Zahllose mehr oder weniger offizielle Entwürfe sind hergestellt worden und gepöbelert, sogar eine Zwischenlösung in Gestalt der vorläufigen Arbeitsgerichte ist seit dem 1. Januar 1924 gefaßt worden, bis im Dezember v. J. das jetzige Arbeitsgerichtsgesetz verabschiedet worden ist, dessen Kompromissnatur aus den bereits jetzt zutage tretenden Verschiedenheiten der Durchführung in den verschiedenen deutschen Ländern erhellt, das aber trotz seiner Kompromissnatur einen unverkennbaren Fortschritt darstellt. Es bringt ein läckenloses Netz von Arbeitsgerichtsbehörden mit dreifachartigem, gleichmäßigem Aufbau für alle Arbeitnehmer (außer den Beamten) im ganzen Deutschen Reich, mit weitestgehender Zuständigkeit für nahezu alle dem Arbeitsleben entspringenden Rechtsstreitigkeiten. Er räumt den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der diesen gemäßen Vertragsform, dem Tarifvertrag, einen bedeutenden Einfluß ein, indem die Organisationen die Beisitzer und durch diese die Beisitzerausschüsse stellen, indem sie ein bevorzugtes Prozessvertragsrecht haben, indem sie in allen organisatorischen Angelegenheiten zu hören sind, indem der Tarifvertrag Einfluß auf die örtliche Zuständigkeit hat und nahezu das Monopol der Schiedsgerichtsbarkeit besitzt und indem schließlich der Gesamtbereich kollektivrechtlicher Vertragsstreitigkeiten und Delikte der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte unterliegt.

Zugleich sind die Arbeitsgerichte in enge Verbindung mit den ordentlichen Gerichten gebracht, deren Richterpersonal — von seltenen Ausnahmen abgesehen — die Vorsitzenden der Arbeitsgerichte stellen wird. Damit sind die Arbeitsgerichte aus dem Bereich des kommunalen Lebens herausgerückt und zu einem Teil der allgemeinen staatlichen Justiz geworden, an deren Schicksal sie — in gegenseitiger Wechselwirkung — künftig teil haben. Daß weite Kreise der Arbeiterchaft der ordentlichen Justiz mit schärfstem Mißtrauen gegenübersehen, daß sie in ihr keinen unbedingten Hüter der republikanischen Verfassung erblicken, ist oft genug auch an dieser Stelle behandelt worden. Ungelesen ist noch heute in der Arbeiterchaft die Einstellung der Vorkriegsjustiz zu den Gewerkschaften, die Vorbeie für den unorganisierten Arbeiter, für den Streikbrecher, die vollkommene Verhältnisslosigkeit gegenüber dem gewerkschaftlichen Gedanken, das alszu wünschenswerte Eingehen der Gerichte auf die Wünsche einer gewerkschaftsfeindlichen Staatsverwaltung. Freilich ist manches in dieser Richtung besser geworden, vielleicht nicht zuletzt, weil eigenes Schicksal der letzten Jahre alle Beamten den Wert der Organisation schätzen gelehrt hat, aber auch Gegenwärtigen sind in dem Richteramt bemerkbar, Abneigung gegen die Gewerkschaften und die Arbeiterbewegung als Ganzes, in der — statt im Kapital — so mancher durch die Instanzen proletarisierte richterliche Beamte die Ursache seines wirtschaftlichen Niederganges erblickt. Alle solche Erwägungen drängen sich uns in dieser Stunde auf, in der die Durchführung und Fortführung des Arbeitsrechts in die Hand der deutschen Richter gelegt ist. Wir sagen absichtlich „Fortführung“, weil wir wissen, daß, wie auf allen Rechtsgebieten, so ganz besonders im Arbeitsrecht der Richter mehr als ein

## Der Verleger.

Es gibt zweierlei Arten Verleger: Idealisten und Egoisten. Jeder, der in der schwarzen Kunst an fähiger Stelle steht, möchte Idealist sein. Das ist leider nicht der Fall. Große Teile der Verlegerchaft, die sich ganz und gar dem habgierigen Kapitalismus verschrieben haben, denken immer nur an das Geschäft und immer wieder an das Geschäft. Sie lassen schmutzige Bücher drucken, nur um ihres Geldes willen. Welcher Schaden ist dadurch bei den Menschen — jung und alt — schon angerichtet worden! Aber das ist ihnen gleichgültig. Sie lassen um des eigenen schändlichen Verdienstes willen die Autoren hungern, die sich Tag und Nacht abmühen, um die Seelen der Leser ihrer Bücher zu erheben.

Dem Verleger bringen es auch fertig, die Ueberzeugung ihrer Zeitung für viel Geld zu verrotten und verkaufen zu lassen. Sie lassen sich große Anzeigenaufträge geben und sind dem Auftraggeber auf diese oder andere Weise „gefällig“. Es gibt Möglichkeiten und Notwendigkeiten, in denen der Kapitalist das Schweigen einer gewissen Presse braucht oder ihre Förderung oder Verteidigung beanspruchen muß. Der raffgierige Verleger läßt sich all dies teuer bezahlen.

Wenn die armen Menschen manchmal wüßten, wie öffentliche Meinung gemacht wird, dann würden sie nicht so sehr an die Heiligkeit des gedruckten Wortes glauben. Hinter den Kulissen dieser Verlegermerckantilitäten herrscht oft ein übles Treiben. Wenn die Wände dieser Stätten sprechen könnten! Wenn die Stubenlichter berichten könnten, was für schmutzige Pläne die Herren schon schmiedeten, die darin saßen, die Zigarren rauchend und nur darauf abzielend, in teuflischer Weise die anderen Menschen zu betrügen und zu belügen, die Wahrheit zu erschlagen und geltendes Gold für die Schändlichkeit einzuhändigen.

Die bezahlte Anzeige ist schon oft die Dirne des redaktionellen Teils geworden und die bürgerlich-kapitalistische Gesellschaftsordnung bildet die Dinge, sie fördert sie sogar, ja, sie braucht sie, um ihren Bestand noch für einige Zeit

künstlich aufrechtzuerhalten. Die Macht jener Verleger wird auch einmal ein Ende erreichen. Es wird die Zeit kommen, in der sie sich nicht mehr die Schreibertouren kaufen können, die ihnen die Arbeit verlichten. Die armen Wichte werden dann nicht mehr die Heiligkeit der schwarzen Kunst beschwören können. Sie wird dann nur dem edlen und reinen Menschentum dienen.

Wenn ein großer Philosoph sagte, die Sprache ist dazu da, um die Gedanken zu verbergen, so möchte ich sagen, daß viele Verleger der Meinung sind, die Druckerzwärze sei dazu da, aus der Wahrheit die Lüge und aus der Lüge — Gold zu machen.

Seit ihrem Beginn ist die Buchdruckkunst mißbraucht worden. In den letzten Jahrzehnten haben sich die Arbeiter und Idealisten ihre eigenen Verlage gegründet und diese Idealverleger werden mit Macht kämpfen, daß die schwarze Kunst ganz zu Ehren gelangt. Sie werden in Gemeinschaft mit allen um Freiheit ringenden Klassenangehörigen den großen Kampf führen. Dann wird es nicht mehr nach den bezahlten Zeiten im Angeleitenei einer Zeitung gehen, wie dieser oder jener Mann behandelt werden muß. Und die, die es nicht verdienen, werden nirgends mehr mit Glanzhandschuhen angefaßt.

In der neuen Zeit, die mit Flammenchrift die Freiheit des Denkens und des Geistes preisen wird, werden sich nicht mehr rückwärtsloste Verleger als Jenen der Dichterverteiler aufspielen können, die sich bei allem nur vom Gebelien ihres Geldsackes leiten lassen. Die Menschen werden ganz nach freiem Willen bestimmen können, welche Werte anerkannt und verdient genug sein sollen, daß sie gedruckt werden und das Glück besitzen dürfen, zu den Menschen zu sprechen, die seit Jahrhunderten nach edlem Menschentum suchen und um es ringen. Die rückwärtslosten Verleger, die wir geißeln, sind Erzeugnisse einer überlebten Gesellschaftsordnung. Mit Hilfe der schwarzen Kunst vermögen sie diese Gesellschaftsordnung noch aufrechtzuerhalten.

Wenn sich die Arbeiterliste der Welt erst einmal vollkommen dieses Hebelts bemächtigt haben wird, wenn sie erst einmal die Produktionsmittel der öffentlichen Meinung

in den Besitz der Allgemeinheit überführen konnte, geistig und materiell, dann wird die Herrlichkeit der raffgierigen Verleger für immer ein Ende haben. Mit ihrem Ende ist auch das Schicksal all der anderen Kapitalisten besiegelt, die noch immer am Markt des Volkes zehren. Die Produktionsmittel des Geistes und der Waren werden nicht mehr von ihnen beherrscht, sondern von der von hohem Idealismus getragenen Arbeiterklasse. — Bis zur Erreichung dieses Zielens wollen wir die geistige Kreativität nicht ruhig ertragen, sondern wir wollen tagtäglich an den Ketten rütteln, in die der Geist geflochten wurde.

Es wird uns eines Tages gelingen, diese Ketten zu zerprengen. Anfänge sind gemacht. Ein Beweis dafür ist dieses Buch, das nur die eigene Kraft der Arbeiter unserer Kampfgenossen in die Hand geben konnte. Oder glaubt auch nur einer der Leser, daß ein Kapitalist dieses Berlinen gedruckt hätte? Es hätte sich keiner gefunden, denn sie alle fürchten die Macht, die in der aufgeregten Arbeiterchaft heraufsteigt. Und ein Buch der Aufklärung des Kampfes für die breiten Massen wäre von den Kapitalisten nicht gedruckt worden. Sie werden jetzt noch versuchen, Aufklärungsbücher zu verhindern. Doch dieser Versuch wird erfolglos sein. Es werden die Idealisten, die beste Art der Verleger, im Kampf um die Menschenrechte segnen

## Gestalten aus der Literatur.

Von Erna Büsing.

So manche Gestalt aus der Literatur hat uns einen Sonntag verlehnt, wurde uns zum Trost in dunklen Alltagsstunden und stochi Nachdenken in unfer Lieben hinein. Darum ist es selbstverständlich, daß wir mit Eifer der Urquelle nachspüren. Und in berechtigter Willkür, denn das ganze Material zu bemängeln, ist überhaupt unmöglich, sei hier in bunter Reihenfolge über einige Gestalten aus der Literatur geplaudert, über die Forscher der verschiedensten Zeiten uns Daten zummentragen. Wer horcht nicht auf, wenn er den Namen Faust vernimmt. Goethes „Faust“ wurde

**Kocher** Gesetzesanwender ist, daß er nie mehr täglich und stündlich berufen ist, die unendliche Fülle des Lebens schöpferisch zu meistern, die jeder Paragrafenphylaxer spottet. Nur der Geist des Gesetzes, nicht der Buchstabe kann hier den Richter leiten, und auch der Geist des Gesetzes kann durch den Geist der Zeiten überholt werden, der vielleicht auf andere Weise die Lösung eines drängenden Problems erfordert, als der Gesetzgeber einst sich vorgestellt hat. Wir können hier das unendlich schwierige Problem der Grenzen richterlicher Freiheit nur andeuten, dessen arbeitsrechtliche Bedeutung uns gerade in den letzten Jahren so häufig zum Bewußtsein gelangt ist.

Dann, wie die deutschen Richter das ihnen nunmehr anvertraute Gut des Arbeitsrechts pflegen werden, hängt zu einem guten Teil die Entwicklung jener Erscheinung ab, die man neuerdings auch amtlich als „Vertrauenskrise der Justiz“ zu bezeichnen pflegt. Denn der vorstehende Richter — in höchster Instanz die drei Richter des Reichsarbeitsgerichts — wird, darüber soll man sich nicht täuschen, in den grundsätzlichen Fragen des Arbeitsrechts sehr häufig den Ausschlag geben. Wenn die Laienbestizher bei allem zu unterstellenden Willen zur Objektivität die Probleme des Arbeitsrechtes, der sozialen Moral, des Arbeitskampfes und dergleichen jeweils vom Standpunkt ihrer Klasse, ihrer engeren Gemeinschaft aus sehen, dann erwächst dem Richter die verantwortungsvolle Aufgabe, im Widerstreit solcher entgegengelegten Anschauungen aus dem Geist der Weimarer Verfassung heraus, die die Arbeitskraft unter den besonderen Schutz des Reiches“ stellt, die Lösung zu finden, z. B. das „Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ im Sinn: der reichsgerichtlichen Rechtsprechung über den Begriff der „Wahrscheinlichkeit“ zu ermitteln oder der sozialen Funktion des Tarifvertrages gerecht zu werden, das Wesen der „wirtschaftlichen Vereinigung“ als des selbständigen sozialen Gegenstandes zu erkennen usw. Sache der künftigen arbeitsgerichtlichen Vorstehenden wird es daher sein, sich in die ihnen nach ihrer Herkunft aus bürgerlichen Kreisen meist fremde Arbeitsrechtswelt des organisierten Arbeitnehmers zu vertiefen, die wirtschaftlichen, sozialen und ideologischen Grundlagen des kollektiven Arbeitsrechts, mit anderen Worten die Entwicklung der Gewerkschaften und der Arbeiterbewegung überhaupt zu studieren und so diejenige innere Einstellung zum Organisationsgedanken zu gewinnen, die es ermöglicht, eben im Sinne der Weimarer Verfassung das Arbeitsrecht zu gestalten und fortzubilden. Ohne solche Beachtung der sozialen Grundtatsachen ist alles Arbeitsrecht ein bloßer Schein, eine Form nur, die des Inhalts entbehrt.

An der Schwelle des Gewerbevertragsgesetzes von 1890 stand der Einzelarbeitsvertrag, an der Schwelle des Arbeitsvertragsgesetzes steht der staatlich geschützte und geförderte Tarifvertrag als die Grundlage der weitaus größten Zahl aller Einzelarbeitsverträge. In dieser Gegenüberstellung prägt sich die Entwicklung von mehr als einem Drittel Jahrhundert deutscher Gewerkschaftsbewegung und deutschen Arbeitsrechts aus. Was die Arbeitsgerichte in gleicher Weise Hüter des kollektiven Arbeitsrechts sein, wie die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte Hüter des Einzelarbeitsvertrags waren. Eine Enttäuschung der arbeitenden Massen hinsichtlich der Arbeitsgerichte würde dem Ansehen der Justiz den schwersten Schaden zufügen.

## Internationale soziale Bewegung.

### Die Organisationsfreiheit der Gewerkschaften.

Wie stark heute noch die reaktionären Kräfte und Strömungen sind, dafür zeugt die Behandlung, die der Frage der gewerkschaftlichen Freiheit in einer Anzahl von Ländern zuteil wird. Nachdem Mussolini in Italien die Freiheiten der gewerkschaftlichen Organisation vollkommen ausgeschaltet und an deren Stelle eine staatliche Zwangsorganisation der Arbeitnehmer errichtet hat, wurde kürzlich in England als Sieg der Reaktion ein **Gewerkschaftsgesetz** der konservativen Parlamentsmehrheit angenommen, das in scharfer Provokation der gesamten Arbeiterschaft die Freiheiten und Rechte der Gewerkschaften angreift. Die Möglichkeit der Streikführung wurde außerordentlich eingeschränkt, besonders durch die Unsicherheit, die in bezug auf die Rechtslage bei Streiks auf Grund des neuen Gesetzes entstehen muß. Verbieten ist jeder Streik, der über den Rahmen einer beruflichen Streitigkeit innerhalb einer Industrie hinaus noch ein anderes Ziel verfolgt und geeignet ist, die Regierung in eine Zwangslage zu bringen und der Allgemeinheit Entbehrungen aufzuerlegen. Sympathiestreiks werden gleichfalls verboten, ohne daß eine scharfe Abgrenzung des Begriffs des Sympathiestreiks erfolgt wäre. Das Streikpostenstreichen soll künftig erschwert, ja fast unmöglich gemacht werden. Eine jede „Einschüchterung“ wird unter Strafe gestellt, wobei freilich die Auslegung der Gerichte der breitesten Spielraum gelassen ist. Die gewerkschaftliche Organisationsfreiheit der durch die öffentliche Hand angestellten Arbeitnehmer wurde verboten. Von Arbeitnehmern dürfen für politische Zwecke, das heißt in erster Linie für Wahlzwecke der Arbeiterpartei, Beiträge nur im Falle ihrer ausdrücklichen Zustimmung, und zwar jedes einzelnen Arbeiters, erhoben werden. Auf diese Weise wollen die aus Mitteln des Großkapitals gespeisten bürgerlichen Parteien die Wahlerfolge der Arbeiterpartei erschweren. Die Regierung beabsichtigt jetzt, eine Kommission zur Begutachtung eines neuen Schlichtungsverfahrens für die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten einzusetzen. Die Arbeiterpartei hat die Teilnahme an dieser Kommission abgelehnt, solange das die gewerkschaftlichen Freiheiten erdroffelnde Schandgesetz in Kraft bleiben wird.

Auch in anderen Ländern erfolgten Angriffe auf die gewerkschaftlichen Freiheiten. Die Beamten in den öffentlichen Diensten werden in einer Anzahl von Ländern vom Wege der Organisation abgedrängt, wie kürzlich in Norwegen. In Dänemark wurden die Gewerkschaften durch Gerichtsurteile, auf Grund reaktionärer Auslegung der vorhandenen Bestimmungen, zur Bezahlung von hohen Schadenersatzsummen verpflichtet. In Bulgarien werden die Gewerkschaften durch das herrschende System des weißen Terrors weiter verfolgt und unterdrückt. Das südafrikanische Gewerkschaftsgesetz, das die junge, sich aber stark entwickelnde Gewerkschaft der Eingeborenen (Verband der Industrie- und Handelsarbeiter) unterdrücken und deren Führer zur Ohnmacht verurteilen sollte, konnte im letzten Augenblick, nicht zuletzt durch das Eingreifen des Internationalen Gewerkschaftsbundes, vereitelt werden. Bekanntlich hat sich der Verband vor einiger Zeit als erste gewerkschaftliche Organisation von farbigen dem Internationalen Gewerkschaftsbund angeschlossen.

Bei der jüngst stattgefundenen 10. Konferenz des Internationalen Arbeitsamts stand die Frage der gewerkschaftlichen Freiheiten ebenfalls auf der Tages-

ordnung. Auch hier zeigte sich, welche Widerstände die gewerkschaftlichen Organisationen noch zu überwinden haben. Es handelte sich diesmal lediglich um die Ausarbeitung eines Fragebogens für die nächste Konferenz, welche dann das Problem selbst hätte behandeln sollen. Die Unternehmer und auch die Vertreter einer Anzahl von Regierungen gaben aber ihre reaktionären Absichten bereits bei der Abfassung der Fragen so deutlich kund, daß die Vertreter der Arbeitnehmer der Stellung solcher Fragen ihre Zustimmung nicht geben konnten, weshalb das ganze Problem von der Tagesordnung auch der nächsten Konferenz verschwinden mußte. Bezeichnend für das Verhalten vieler Regierungen ist es, daß sie im Gegensatz zu den Statuten des Internationalen Arbeitsamts entweder keine Arbeiterdelegierten zu der Konferenz entsandten, oder aber solche, die nicht den großen maßgebenden Gewerkschaften, sondern unbedeutenden, aber den betreffenden Regierungen gefügigen Organisationen angehören.

Auf der Konferenz des Internationalen Arbeitsamts wurden außer der erwähnten Frage der gewerkschaftlichen Freiheiten noch zwei Probleme behandelt, die der **Krankenversicherung** und der **Mindestlöhne**. Bei letzteren handelt es sich ebenfalls nur um die Ausarbeitung eines Fragebogens über die Festsetzung von Mindestlöhnen für Arbeitnehmer mit unzulänglicher Organisation und ausnehmend niedrigen Löhnen, insbesondere für Heimarbeiter. In bezug auf die Krankenversicherung, die sich bereits im Stadium der zweiten Beratung befand, konnten zwei Übereinkommen (Konventionen) und ein Vorschlag angenommen werden. In den Übereinkommen wurden nur die allgemeinen Grundzüge bzw. das Mindestmaß der Leistungen bestimmt, um die sozialpolitisch weniger fortgeschrittenen Länder nicht mit weitgehenden Forderungen zu belasten. Als Grundprinzip wurde die Versicherungspflicht der Arbeitnehmer angenommen. Doch sieht das Übereinkommen die Möglichkeit weitgehender Ausnahmen aus der Versicherungspflicht vor. Den Versicherten soll im Falle einer Arbeitsunfähigkeit Krankengeld wenigstens während der ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit zustehen; neben dem Krankengeld ist Krankenpflege vorgesehen. In bezug auf die Organisation der Krankenversicherung wollen die Übereinkommensentwürfe nur gewisse Grundforderungen sicherstellen, wie Selbstverwaltung, Beteiligung der Versicherten an der Geschäftsführung, Ausbringung der Mittel unter Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Arbeitgeber usw. Die **Vorschläge** enthalten Maßnahmen, welche den in den Übereinkommen aufgestellten Rahmen im einzelnen auszufüllen geeignet sind. Das zweite Übereinkommen bezieht sich auf die Landarbeiter und ist gleichlautend mit dem ersten für die Arbeitnehmer in Industrie und Gewerbe. Es wurde von diesem nur getrennt, um die Annahme des Übereinkommens seitens der Länder, die keine Krankenversicherung für die Landarbeiter einführen wollen, wenigstens für die Industriearbeiter zu sichern — ein Ausweg, der keineswegs unbedenklich ist. Obwohl kaum einige Stimmen gegen die Übereinkommen bzw. den Vorschlag abgegeben wurden, wäre deren Annahme dennoch fast an der Stimmenthaltung der Arbeitgeber gescheitert. Die zur Annahme erforderliche Mindestzahl von Stimmen (mindestens die Hälfte der an der Konferenz teilnehmenden Vertreter) wurde kaum erreicht. Obwohl die Entwürfe außerordentlich vorsichtig abgefaßt waren, um die Regierungen der betreffenden Länder nicht zu weitgehend zu verpflichten, haben die Arbeitgebervertreter durch

weltberühmt. Doch hat das Faustproblem viele, viele schöpferische Geister beschäftigt und die Erforschung der Faustdichtung vor, neben und nach Goethe ist ein Studium, das fast für ein Menschenleben Arbeit bietet. Nur eine Anzahl von deutschen Dichtern, Lessing (Fragment), Grabbe, Benau, Avenarius, die über Faust schrieben, sei hier erwähnt. Ein deutsches Puppenpiel entstand um 1660, ein Volksbuch „Sistoria von Dr. Joh. Fausten“ ist bereits 1667 aufgetaucht. 1712 kam ein Faustbuch der „Christlich Weinenden“ heraus, es wurde Grundlage und Anregung für die spätere Hofmännchenbrüder. Der Engländer Marlowe hat 1600 Faust schon dramatisch behandelt. Wer aber war dieser Faust, dessen Erleben solchen Nachklang in der Welt fand? Doktor Joh. Faust (eigentlich Georg), geboren 1460 in Knittlingen bei Worbheim, 1508 Schulmeister in Kresnach, gestorben 1540 in Staufen im Breisgau, war ein Schwarztänzer. Man weiß von ihm, daß er Jahre hindurch als Nativitätenhändler von Ort zu Ort zog. Der Wertschande seiner Zeit brachte es mit sich, daß die sogenannte schwarze Kunst ihren Mann ernährte. Um Doktor Faust wob sich bald ein Sagenkreis, sollte er doch seine Seele dem Teufel verschrieben haben. Als freundliche Gegenleistung gestellte dieser ihm den höchsten Geist des Weltalls, das Wesen des Dämonen, daß dessen Unterstützung Faust die Zauberei betrieb — bis der Teufel ihn holte.

Ganz Sagen, ohne geschichtliche Grundlage, ist die Figur des ewigen Juden. Der Legende nach soll der Schuhmacher Masoverus Jesus auf dem Wege nach Golgatha vor seinem Haupte nicht haben ausrufen lassen. Weil er Jesus von der Schwelle trieb, muß nun Masoverus wandern bis zum jüngsten Gericht. Das ist ein gewaltiger, phantastischer Gedanke. Menschen zum Gestalten zwingender Stoff, von dem um 1602 ein deutsches Volksbuch handelt. Die Masoverus-Legende benutzten zur eigenen Ausgestaltung u. a. Goethe (Fragment), A. B. v. Schlegel, Schubart, Klingemann, Rosen, Benau, Hameling, Carmen Sylva, Haushofer, Stenhard, Sue.

Don Juan, dieser Wüstling, der den eigenen Ausschweifungen erliegt, wie oft wird er nicht ausgenannt! Er hat

sein Vorbild in Juan de Tenorio in Sevilla, der den Komtur von Sevilla erschlug, weil dieser die Entführung seiner Tochter verhindern wollte. Das Volk empört und auf Strafe bedacht, läßt in der Sage Don Juan das feinere Denkmals des Komturs zu Gaste laden. Der feinere Komtur erscheint nun Gastmahl und scheidt seinen Wirt in die Hölle. Europa hat eine anscheinliche Don-Juan-Literatur. In Spanien hat Gabriel Zeller den Stoff verarbeitet (1634), in Frankreich Molière (1665), Mozart schuf eine Oper, deren Text Daponte (1787) schrieb. Byron benutzte den Namen Don Juan, von der Vorlage abweichend. Von deutschen Dichtern schufen unter anderen Werke über Don Juan: Grabbe, Heyje, Holtei, Benau, Sternheim.

Ein leuchtender Name in den Geschichtsbüchern menschlichen Wissens ist der des Philosophen Epikur. Dieser Grieche, der etwa 270 v. Chr. in Athen starb, wollte durch die Gemütsruhe den Menschen zum Glück verhelfen. Ohne Gemütsbewegung, also Schmerz, und freudlos, aber in wohlwollender Ruhe, muß nach seiner Lehre der Mensch bestritten sein, allen Ereignissen zu begegnen. Der Mensch muß frei sein, daher darf er Götter und Tod nicht fürchten. Der Epikureer, der Bezeichnung begegnen wir wiederholt, ist ein feiner Genießer von eigener Kultur; es ist grundsätzlich, einen wästen Genüßmenschen berart zu bezeichnen.

Genoewa, die Heldin vieler Augenblicke, hat ein Vorbild. Sie war die Herzogin von Brabant, deren Gemahl Siegfried um 750 als Pfalzgraf in den Chroniken verzeichnet steht. Ihr Schicksal wird in einem alten deutschen Volksbuch behandelt, das auf eine Erzählung des Vaters Gertrud zurückgeht. Die deutschen Dichter Tieck und Hebbel haben Werke über Genoewa verfaßt. Robert Schumann komponierte eine Oper. Genoewa wurde belagert; sie ist nicht zu verwechseln mit ihrer Namensschwester, der Schühelbinderin von Paris.

Wielochall in graue Vorzeiten führt uns die Eristiane. Sie schildert das Leben des isländischen Dichters Eist Skallagrimsson, der höchstwahrscheinlich von 901—980 lebte. Die Sage ist zugleich seinen eigenen Dichtungen eine treue

Bewahrerin gewesen. Island, selbst wir nüchternen Gegenwartsmenschen zehren es in das Reich des Absonderlichen. Welch einen ungeheuren Reiz hat erst für uns die uralte Sage, durch die wir uns hineinsetzen können in Empfindungen von Menschen längst verlebter Zeit.

Sobald die Menschen bestritten waren, ihrem Leben einen sittlichen Gehalt zu geben, galt bei ihnen die Freundestreue. Und Damon und Phintias, zwei Pythagoreer aus Syrakus, sind berüchtigt wegen ihrer Freundestreue. Schiller legte ihnen ein unvergängliches Denkmal in der „Birgshall“. In ihr behandelte er einen geschichtlich überlieferten Fall; doch ist man betriebs der Namen nicht einig, da die handelnden Personen in anderen Aufzeichnungen mit Mörus und Selinattius bezeichnet worden sind.

Vom Damoclesschwert hören wir noch heutzutage oft. Damocles war ein Höfling des älteren Dionysius von Syrakus. Cicero erzählt von ihm: Damocles habe die Freuden des Herrschenden gerühmt, worauf Dionysius dem Höfling alle die begierigen Freuden zuteil werden ließ, dem sojales Schwelgen aber ein, an einem Pferdehaar befestigtes Schwert über das Haupt hängte. So wurde er recht deutlich auf die stets Gefahr hingewiesen, die dem Glück droht.

Gambrius ist für uns der Bierkönig. Er ist das schon ziemlich lange, denn im 16. Jahrhundert wurde er als solcher durch Valentins bayerische Chronik bekannt. Bei der Namensgebung handelt es sich um die Verdrehung von Jan Primus und dieser war Johann I., Herzog von Brabant, gestorben 1294.

Fra Diavolo wurde vornehmlich durch Rubers Oper bekannt. Fra Diavolo ist italienisch, es heißt Bruder des Teufels, welcher Rosanone dem italienischen Räuber Michele Pezza beigelegt wurde. Er ward 1717 in Kalabrien geboren und am 11. November 1806 in Neapel gehängt. Im gleichen Jahre hatte er Aufständische gegen die Franzosen geführt. Ruber hat nicht das Schicksal des Räuberhauptmanns behandelt, sondern einzig seinen Namen erwähnt.

